



Parkplatzreglement

Der Generalrat beschliesst gestützt auf:

- das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1958, über den Strassenverkehr (SVG, SR 741.01) sowie dessen eidgenössischen und kantonalen Ausführungsbestimmungen
- das Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970 (OBG, SR 741.03)
- die Ordnungsbussenverordnung vom 4. März 1996 (OBV, SR 741.031)
- das Gesetz zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr vom 12. November 1981 (AGSVG, SGF 781.1)
- den Beschluss über die Verhängung von Ordnungsbussen durch die Gemeinden vom 20. September 1993 (SGF 781.21)
- das Gesetz vom 15. Dezember 1967, über die Strassen (SGF 741.1)
- das Gesetz vom 4. Februar 1972, über die öffentlichen Sachen (SGF 750.1)
- das Gesetz vom 25. September 1980, über die Gemeinden (SGF 140.1)
- die Verordnung des Staatsrates über die Verhängung von Ordnungsbussen durch die Gemeinde Düdingen vom 12. Dezember 2016
- das Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG) vom 2. Dezember 2008 und das diesbezügliche Ausführungsreglement (RPBR) vom 1. Dezember 2009;
- das Parkplatzkonzept der Gemeinde Düdingen

Anmerkung: Die in diesem Reglement verwendeten männlichen Bezeichnungen gelten sowohl für Frauen wie auch für Männer.

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Ziele

Das vorliegende Reglement bezweckt

- a) das Parkieren auf öffentlichen und öffentlich zugänglichen Parkplätzen in der Gemeinde gemäss den Zielen des Parkplatzkonzepts zu regeln;
- b) die vorhandenen Parkplätze optimal zu nutzen;
- c) den Pendlerverkehr zu vermindern (Förderung Nutzung Langsamverkehrsachsen und Öffentlicher Verkehr);
- d) durch Verminderung des Individualverkehrs die Lärm- und Luftverschmutzung zu reduzieren;
- e) den Verkehrsfluss auf den Strassen zu verbessern.

Artikel 2

Allgemeine Bestimmungen

¹ Gemäss Ausführungsreglement zum kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz verfügt die Gemeinde über ein Parkplatzkonzept, nach welchem die öffentlich zugänglichen Parkplätze bewirtschaftet werden, d.h. die Nutzung ist zeitlich eingeschränkt und/oder der Gebührenpflicht unterstellt.

² Die Parkplatzzonen, Parkplatzkategorien und die Gebührenstruktur sind im Parkplatzkonzept der Gemeinde definiert.

³ In den Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Reglement legt der Gemeinderat grundsätzlich die Art der Bewirtschaftung der Parkplätze fest.

⁴ Mit Eigentümern von öffentlich zugänglichen Privatparkplätzen schliesst die Gemeinde eine Vereinbarung ab, in welcher die Bewirtschaftung geregelt wird.

⁵ Eigentümer von privaten Parkplätzen können mit der Gemeinde eine Vereinbarung abschliessen, um die Bewirtschaftung ihrer Parkfelder zu regeln;

⁶ Mit grösseren Betrieben kann eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Diese werden gemäss Parkplatzkonzept und gemäss Planungs- und Baureglement der Gemeinde ein Mobilitätskonzept erstellen müssen. Die diesbezüglichen Kriterien legt der Gemeinderat im Anhang zu den Ausführungsbestimmungen fest.

⁷ Die Signalisation und die Publikation unterliegen den diesbezüglichen gesetzlichen Normen und Vorschriften.

Artikel 3

Ausführungsorgane

¹ Der Gemeinderat ist für die Umsetzung dieses Reglements zuständig und nimmt die ihm übertragenen Kompetenzen wahr. Er kann seine Kompetenzen gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die Gemeinden delegieren.

² Die Ordnungsbussen dürfen nur von eigens dafür ausgebildeten, gekennzeichneten und von der Kantonspolizei anerkannten Kontrollpersonen ausgestellt werden.

³ Der Gemeinderat kann in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei Kontroll- und Überwachungsaufgaben an Dritte, namentlich an zugelassene Sicherheitsunternehmen übertragen. Er legt im verwaltungsrechtlichen Vertrag (Auftrag), den er mit Dritten abschliesst, die Bedingungen der Aufgabenübertragung und deren Überwachung fest (s. Art. 5a GG und Art. 1 ARGG). Die Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen und jene über den Strassenverkehr bleiben vorbehalten.

II. Art der Bewirtschaftung

Artikel 4

Die Parkplätze können durch zeitliche Begrenzung mit oder ohne Gebührenpflicht bewirtschaftet werden.

Bewirtschaftungsart

Artikel 5

¹ Der Gemeinderat legt in den Ausführungsbestimmungen für die namentlich bezeichneten Parkplätze die maximal mögliche Parkdauer sowie die zu entrichtenden Gebühren fest.

² Die Gebühren dürfen die in Artikel 11 dieses Reglements festgelegten Höchstansätze nicht übersteigen.

³ Die Gebühren werden aufgrund der Parkplatzzone (Standort) und der Parkdauer festgelegt. Sie werden nach den Zielen des Parkplatzkonzepts progressiv, linear oder degressiv gestaltet.

⁴ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen bestimmte Benutzergruppen von den Gebühren ganz oder teilweise befreien oder die Gebührenpflicht in bestimmten Ausnahmefällen für eine befristete Zeit generell aussetzen. Der Gemeinderat beschliesst von Fall zu Fall.

⁵ Die Gebühren sind bei vergleichbaren Zonenbestimmungen soweit möglich mit der Agglomeration abzustimmen. Für offizielle Agglo-P+R-Parkplätze ist die Abstimmung der Tarife mit der Agglomeration zwingend.

Parkzeitbeschränkung und Gebührenpflicht

Artikel 6

¹ Die Parkgebühren werden mittels Parkuhren oder anderen dem Stand der Technik entsprechenden Geräten erhoben.

² Die Gemeinde kann ausserdem für bestimmte Benutzergruppen und aufgrund spezifischer Kriterien Parkkarten abgeben (ohne Garantie auf einen freien Parkplatz). Es wird unterschieden zwischen:

a) **Abo-Parkkarten**

Abo-Parkkarten ermöglichen die bargeldlose Parkierung auf dafür bezeichneten Parkplätzen. Sie können nur von Personen beantragt werden, welche ausserhalb des Siedlungsperimeters wohnen und weiteren spezifischen Kriterien entsprechen.

b) **Gastro-Parkkarten**

Neutrale Gastro-Parkkarten können von der Gemeinde aufgrund einer Vereinbarung an Gastrobetriebe abgegeben werden, welche über eigene, öffentlich zugängliche Parkplätze verfügen. Damit können diese Betriebe ihren Kunden erlauben, während der Dauer ihres Aufenthalts auf dem betriebseigenen Parkplatz kostenlos zu parkieren. Die Gastro-Parkkarten werden von den ermächtigten Gastrobetrieben selbst ausgefüllt und verwaltet.

Art der Gebührenerhebung

Artikel 7

Bezugsbedingungen
für Abo-Parkkarten

¹ Die Anzahl der ausgegebenen Abo-Parkkarten darf nicht höher sein, als an den bezeichneten Standorten Parkfelder zur Verfügung stehen.

² Die Parkkarten sind klar sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen. Dies gilt auch für die Gastro-Parkkarten.

³ Die Abo-Parkkarte ist höchstens für 1 Jahr gültig. Wer die Bezugskriterien nicht mehr erfüllt, verliert den Anspruch (Kontrolle durch Gemeinde). Wenn die Parkkarten missbräuchlich verwendet werden, können sie von der Gemeinde zurückverlangt werden. In diesem Falle besteht kein Recht auf Kostenrückerstattung.

⁴ Die detaillierten Bezugsbedingungen für Abo-Parkkarten legt der Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen fest. Der Gemeinderat kann diese jederzeit den aktuellen Bedürfnissen anpassen.

Artikel 8

Sonderbewilligungen

¹ Für folgende Fälle muss der Gemeindeverwaltung ein Gesuch eingereicht werden:

- a) Für das befristete Stationieren von Spezialfahrzeugen auf öffentlichen Parkplätzen und Flächen.
- b) Für das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichen Parkplätzen bei Anlieferungen, Zügelarbeiten, Bauarbeiten und ähnlichen Fällen über die maximal mögliche Parkzeit hinaus.

² Die Bewilligungsdauer wird von Fall zu Fall festgelegt, i.d.R. für maximal 10 Tage. Die Entschädigung richtet sich gemäss Art. 11 Abs. 3 dieses Reglements.

³ Es besteht kein genereller Anspruch auf eine Sonderbewilligung. Ablehnungen sind schriftlich mitzuteilen.

Artikel 9

Parkplatzsperrern

Öffentliche Parkplätze können vom Gemeinderat für bestimmte Bedürfnisse, insbesondere für öffentliche Anlässe jederzeit ganz oder teilweise gesperrt werden. Öffentlich zugängliche Privatparkplätze können von den Besitzern ebenfalls für bestimmte Bedürfnisse ganz oder teilweise gesperrt werden. Die Ankündigung muss mindestens 48 Stunden vorher in angemessener Weise erfolgen.

Artikel 10

Mehrfachnutzung
von Geschäftspark-
plätzen

Die Mehrfachnutzung von Parkplätzen muss im Rahmen von Neu-, Aus- und Umbauten immer geprüft werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass Geschäftsparkplätze ausserhalb der Öffnungszeiten öffentlich zugänglich sind. Die Einzelheiten sind in einer separaten Vereinbarung zu regeln.

III. Gebühren

Artikel 11

Maximale Parkge-
bühr

¹ Die maximale Parkgebühr (PP mit Parkautomaten) beträgt pro Stunde CHF 2.-.

² Die maximale Gebühr für eine Parkkarte beträgt pro Jahr CHF 400.- und pro Halbjahr CHF 230.-

³ Für Sonderbewilligungen gemäss Art. 8 beträgt die maximale Gebühr pro benütztes Parkfeld und Tag CHF 10.-.

⁴ Die in diesem Artikel festgelegten Maximalgebühren werden der Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise angepasst. Die Anpassung erfolgt in Schritten von mindestens CHF 0.10.

Artikel 12

Gebührenschildner

Die Gebühr wird von den Lenkerinnen und Lenkern, subsidiär von den Eigentümerinnen und Eigentümern des Fahrzeugs geschuldet. Sie haften solidarisch für die Bezahlung der Gebühr.

IV. Strafen und Rechtspflege

Artikel 13

Kompetenzen der
Gemeinde

¹ Gemäss Kompetenzdelegation des Staatsrates an die Gemeinde darf die Gemeinde gegen fehlbare Lenkerinnen und Lenker bzw. die Fahrzeugeigentümer Ordnungsbussen verhängen. Dabei sind die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen zu beachten.

² Zur Durchsetzung der Bestimmungen stehen der Gemeinde auch technische Massnahmen wie das Anbringen von Wegfahrsperrern oder das Abschleppen von Fahrzeugen zur Verfügung. Die Fahrzeuglenker oder die Eigentümer haben neben den effektiven entstandenen Kosten eine vom Gemeinderat festgelegte Bearbeitungsgebühr zu bezahlen, deren Höhe CHF 150.- pro Fall nicht übersteigen darf.

Artikel 14

Ordnungsbussen

¹ Zuwiderhandlungen gegen die Parkierungsvorschriften der Gemeinde werden nach der eidgenössischen Ordnungsbussenverordnung geahndet.

² Die Busse ist der Gemeinde innert der Bedenkfrist von 30 Tagen zu begleichen. Der Ertrag der Bussen fällt der Gemeinde zu.

³ Wird die Busse innert 30 Tagen nicht bezahlt, stellt die Gemeinde einen Strafbefehl aus.

⁴ Wenn ein Strafbefehl ausgestellt werden muss kann die Gemeinde eine Verwaltungsgebühr erheben, welche den Betrag von CHF 100.- pro Fall nicht übersteigen darf.

Artikel 15

Verstösse gegen die Vorschriften dieses Reglements können mit einer Geldbusse von CHF 20.- bis CHF 1'000.- geahndet werden. Die Bestimmungen gemäss Artikel 86ff Gesetz über die Gemeinden sind anwendbar.

Bussen gemäss Art.
84 GG

Artikel 16

¹ Der Ertrag der Parkgebühren und der Bussen wird vor allem für die Deckung des Unterhalts, des Betriebs und die Kosten der Parkplatzbewirtschaftung verwendet (Kontrollpersonal, Signalisationen, Anschaffung Automaten usw.).

² Der Ertrag kann ausserdem für den Bau von öffentlichen Parkplätzen, Park+Ride-Anlagen sowie für Massnahmen und Investitionen im Bereich der Förderung des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs (Veloparkplätze, Bushaltestellen, Fuss- und Radwege usw.) verwendet werden.

Verwendung der Gebühren- und des Bussenertrags

Artikel 17

- a) Einsprache gegen Strafbefehle des Gemeinderates
Der Verurteilte kann innert 10 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. In diesem Falle werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen. Artikel 356 der Strafprozessordnung gilt sinngemäss.
- b) Einsprache gegen andere Verfügungen
Verfügungen, welche aufgrund des vorliegenden Reglements getroffen werden, können innert 30 Tagen ab Empfang mittels schriftlicher und begründeter Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.

Rechtsmittel

V. Schlussbestimmungen

Artikel 18

Alle früheren Gemeindebestimmungen in dieser Sache sind aufgehoben.

Aufhebung früherer
Erlasse

Artikel 19

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion in Kraft.

Inkrafttreten

Verabschiedet durch den Gemeinderat Düdingen am 11. Oktober 2011.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung Düdingen am 12. Dezember 2011.

Genehmigt durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion am 20. April 2012.

Geändert durch den Generalrat Düdingen am 9. März 2020 (Artikel 3).

NAMENS DES GENERALRATES DÜDINGEN

Die Sekretärin:

sig.

Eliane Waeber-Clément

Der Präsident:

sig.

André Schneuwly

Änderung vom 9. März 2020 genehmigt durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion
am 31. August 2020

Jean-François Steiert

sig.

Staatsrat, Direktor